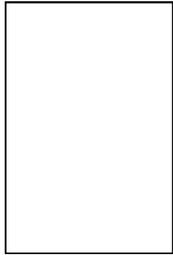


# Bundesnotbremse schafft nur Probleme?

Staatsrechtler kritisiert das geplante neue Infektionsschutzgesetz

Von Daniel Br der

Heidelberg. Thorsten Kingreen (55/Foto: zg) lehrt  ffentliches Recht und Gesundheitsrecht in Regensburg. Wenn am Freitag der Bundestag  ber das Infektionsschutzgesetz debattiert, wird im Gesundheitsausschuss auch ein Gutachten von ihm vorliegen.



> Herr Kingreen, das neue Infektionsschutzgesetz wird nicht mehr im Eilverfahren verabschiedet. Zurecht?

Das ist politisch auf jeden Fall richtig. Immerhin wird in der Hochphase der Pandemie das politische Konzept f r deren Bek mpfung ziemlich grundlegend umgekrempelt. Dar ber sollte man zumindest mal reden, zumal die L nder ja nach wie vor keiner daran hindert, schon jetzt sch rfere Ma nahmen zu beschlie en. Ohnehin sind die Ma nahmen der Bundesnotbremse?  berwiegend nichts Neues. Und soweit sie neu sind, werden sie, wie n htliche Ausgangsbeschr nkungen, nicht viel bringen. Von daher schadet der minimale Aufschub nichts.

> Braucht es denn die Bremse nicht?

Ganz grunds tzlich sind bundeseinheitliche Regelungen ja sinnvoll. Ich habe schon vor einigen Monaten vorgeschlagen, einen an feste Werte gekn pfte Pfennungs- und Schlie ungsplan ins Gesetz zu schreiben. Die Bundesnotbremse ist aber nur ein Schlie ungsplan, der viele neue Probleme ausl st, ohne ein einziges altes Problem zu l sen.

> Was f r neue Probleme sind das?

Das Gesetz verschiebt die bundesstaatliche Tektonik und den Rechtsschutz grundlegend. Bei einem Inzidenzwert

 ber 100 gilt jetzt direkt das Gesetz, die L nder m ssen, k nnen aber auch nichts mehr machen. Rechtsschutz gibt es dann nur noch durch das Bundesverfassungsgericht, nicht mehr durch die Verwaltungsgerichte. Unter 100 gelten nach wie vor nur die Landesrechtsverordnungen, gegen die dann weiterhin vor den Oberverwaltungsgerichten geklagt werden muss. Wir haben also ein an die ohnehin sehr volatilen und in der Sache fragw rdigen Inzidenzwerte gekn pfte Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht und von verwaltungs- und verfassungsgerichtlichem Rechtsschutz. Auch die wenigen Leute, die vorher noch verstanden haben, was gerade gilt, werden jetzt kapitulieren. Und beim Rechtsschutz zwingt man dem Bundesverfassungsgericht den Spagat auf, entweder aus Gr nden der Staatsr son auch Fragw rdiges durchzuwinken oder mit einer stattgebenden Verfassungsbeschwerde die politische Legitimation der Schutzma nahmen insgesamt auszuh hlen.

> Eine Ausgangssperre, pauschal ab Inzidenz 100. Ist das verhaltenism??ig?

Ausgangsbeschr nkungen sind ja von den Gerichten bislang sehr unterschiedlich beurteilt worden, vielleicht mit einem kleinen  bergewicht in Richtung Rechtswidrigkeit. Wie das Verfassungsgericht entscheiden w rde, wei  man nat rlich nicht. Aber man muss schon sehen, dass wir es mit einem gravierenden Grundrechtseingriff zu tun haben, dessen Effekt f r die Pandemiebek mpfung nicht einleuchtet. Ich hatte das Virus bislang immer so verstanden, dass ich mich besser drau en als drinnen aufhalte und dass daf r die Uhrzeit nicht ganz so wichtig ist. Es ist ja ein generelles Problem, dass bei allen Schutzma nahmen der Aufenthalt im Freien mit demjenigen in geschlossenen R umen gleichgesetzt

wird. Ausgangsbeschr nkungen treiben die Leute in geschlossene R ume. Und sie werden definitiv verfassungswidrig, wenn sie sich auch an Geimpfte richten.

> Das war das Argument von Christian Lindner: Wie kann ich einem geimpften Paar den Abendspaziergang verbieten?

Da hat er recht. Aber ich interpretiere die Diskussion in Berlin gerade so, dass es in diesem Punkt vielleicht doch noch Bewegung gibt. Man macht sich so unn tig angreifbar mit einer Ma nahme, die doch ohnehin nicht der zentrale Pfeiler der Pandemiebek mpfung ist. Aber auch davon unabh ngig wird mir das Thema ? mehr Freiheiten f r Geimpfte ? derzeit zu defensiv behandelt. Ich halte das aus zwei Gr nden f r falsch: Erstens ist das eine

ganz wichtige Perspektive gerade in einer Phase, in der bei den Ma nahmen vielleicht noch einmal nachgesch ft werden muss. Zweitens kann mehr Freiheit vielleicht auch Zweifler motivieren, sich impfen zu lassen. Auch beim Impfen kommt es auf jeden Einzelnen an.

> Der Bund schreibt eine Testpflicht an den Schulen vor. Darf er das? Das darf er schon. F r Infektionsschutzrecht ist der Bund auch zust ndig, soweit er die Pandemie in Schulen bek mpft.

> Was ist mit Eltern, die ihre Kinder nicht testen lassen wollen? Kollidiert die Testpflicht mit der Schulpflicht?

Eine Testpflicht ist rechtm g, da gibt es keine ernsthaften Bedenken.

> Das Gesetz sagt: Nicht getestete Kinder d rfen nicht in die Schule ? obwohl sie laut Schulpflicht m ssen!

Aber es gibt eine Testpflicht, und die kann durchgesetzt werden. Der Eingriff ist so geringf gig, dass er gemessen am Ziel, Pr senzunterricht sicherzustellen, nicht ins Gewicht f llt. Menschen, die sich nicht testen lassen wollen, m ssen sich auch vor Augen halten, was das f r alle anderen anrichtet. Der Widerstand richtet sich ja vor allem dagegen, dass das in der Schule erfolgen soll und nicht zu Hause. Man kann sich aber nicht darauf verlassen, dass in jedem Haushalt stets zuverl ssig getestet wird.

i **Info:** Das gesamte Interview auf > [www.rnz.de](http://www.rnz.de)